



Abschließende Mitteilung

an das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

der Zuweisung und Durchführung von Präsenzmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 3 (VI 6) – 2015 – 1044

Bonn, den 22. August 2017

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkung	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	7
2	Jobcenter kauften viele Maßnahmeplätze ein, ohne sie anschließend zu besetzen	8
2.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	8
2.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	11
2.3	Abschließende Bewertung	12
3	Jobcenter wiesen Leistungsberechtigten planlos Maßnahmen zu und gefährdeten damit ihre unverzügliche Eingliederung	13
3.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	13
3.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	20
3.3	Abschließende Bewertung	21
4	Wichtige Informationen über Leistungsberechtigte nicht an die Maßnahmeträger weitergegeben	22
4.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	22
4.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	24
4.3	Abschließende Bewertung	25
5	Betreuung der Leistungsberechtigten während ihrer Teilnahme an Maßnahmen unzureichend	25
5.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	25
5.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	27
5.3	Abschließende Bewertung	28
6	Informationsfluss von Maßnahmeträgern zu Jobcentern verbesserungsbedürftig	29
6.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	29
6.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	30

6.3	Abschließende Bewertung	30
7	Statistiken der Bundesagentur für Arbeit unzulässig und aufwendig beeinflusst	31
7.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	31
7.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	33
7.3	Abschließende Bewertung	33
8	Jobcenter umging Vergaberecht	34
8.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	34
8.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	35
8.3	Abschließende Bewertung	35
9	Jobcenter verlangte vom Maßnahmeträger kontraproduktive Abweichung von der Maßnahmekonzeption	36
9.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	36
9.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	39
9.3	Abschließende Bewertung	40
10	Unwirtschaftliche Gestaltung einer Maßnahme mit Sektempfang für 300 Personen	40
10.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	40
10.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	44
10.3	Abschließende Bewertung	46

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Zuweisung und Durchführung von Präsenzmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II geprüft.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sowie der zuständigen Landesministerien schließt er die Prüfung wie folgt ab.

- 0.1 Bei 23 von 33 Maßnahmen lag die Zahl der Teilnehmenden im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen unter der zu vergütenden Mindestzahl an Teilnehmerplätzen. Von den 602 zu vergütenden Plätzen waren bei diesen 23 Maßnahmen nur 466 (77 %) besetzt.

Die Jobcenter müssen künftig bei der Bedarfsplanung stets die Bewerberbestände sorgfältig analysieren und feststellen, wie viele Leistungsberechtigte voraussichtlich entsprechende Maßnahmen benötigen (Nummer 2).

- 0.2 Die Maßnahme war bei 182 von 617 Leistungsberechtigten (29 %) nicht Bestandteil einer auf den Einzelfall bezogenen Eingliederungsstrategie. Darüber hinaus informierten die Jobcenter in 212 der 617 Fälle (34 %) die Leistungsberechtigten vor Maßnahmebeginn nicht hinreichend über den mit der Zuweisung verfolgten Zweck und die Inhalte der Maßnahme.

Durch ihr nicht zielgerichtetes Vorgehen und die mangelnde Rücksichtnahme auf die Belange der Leistungsberechtigten haben die Jobcenter in einem erheblichen Teil der geprüften Fälle deren unverzügliche Eingliederung nicht gefördert, sondern sogar gefährdet.

Inzwischen eingeleitete Maßnahmen erscheinen geeignet, auf eine zweckmäßige Zuweisungspraxis hinzuwirken (Nummer 3).

- 0.3 Die Träger dreier Maßnahmen beklagten, vom jeweiligen Jobcenter keine oder nur rudimentäre Informationen zu den gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere zu psychischen Problemen und Erkran-

kungen der zugewiesenen Leistungsberechtigten zu erhalten. Dies behindere eine effiziente Arbeit mit den Betroffenen ganz erheblich.

Angekündigte Schritte lassen eine Verbesserung des Informationsflusses erwarten (Nummer 4).

- 0.4 In 89 von 193 geprüften Fällen (46 %), in denen die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen seit mehr als 90 Tagen an einer Maßnahme teilnahmen, hatten die Integrationsfachkräfte der Jobcenter in dieser Zeit keine Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten geführt.

Die Zentrale der Bundesagentur hat Maßnahmen eingeleitet, die einen Schritt zur Verfahrensverbesserung darstellen. Der Bundesrechnungshof erwartet darüber hinaus, dass die Zentrale der Bundesagentur bundesweit ein ordnungsgemäßes Absolventenmanagement in den gemeinsamen Einrichtungen nachhält. Das BMAS sollte gemeinsam mit den Ländern beraten, wie die zugelassenen kommunalen Träger ebenfalls ihre Vermittlungsarbeit optimieren könnten (Nummer 5).

- 0.5 Vertragliche Regelungen zur Erörterung von Zwischenberichten und Abstimmungen des weiteren Vorgehens wurden nicht eingehalten.

Die Bundesagentur kündigt an, dass die betroffenen Jobcenter künftig auf eine vertragsgemäße Umsetzung der laufenden Maßnahmen achten werden (Nummer 6).

- 0.6 Ein Jobcenter beeinflusste jahrelang unzulässig die Statistik der Bundesagentur für Arbeit über Aktivierungs- und Arbeitslosenquoten, indem es im IT-Fachverfahren Maßnahmeteilnehmer statt jeweils einmal durchschnittlich jeweils achtmal in dieselbe Maßnahme buchte.

Nach der Stellungnahme der Bundesagentur handele es sich dabei um einen Einzelfall. Die betroffene Maßnahme werde es künftig in dieser Form nicht mehr geben. Da die Förderungen in Zukunft nur noch eine Woche dauern würden, sei eine Wiederholung der festgestellten Vorgehensweise nicht zu erwarten (Nummer 7).

- 0.7 Ein anderes Jobcenter umging bei zwei der vier dort geprüften Maßnahmen das Vergaberecht.

Das Bundesministerium und das zuständige Landesministerium haben zu den Prüfungsfeststellungen nicht Stellung genommen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium darauf hinwirkt, dass die Jobcenter das Vergaberecht beachten. Er wird zu gegebener Zeit kontrollieren, ob das Jobcenter weiterhin das Vergaberecht umgeht (Nummer 8).

- 0.8 Ein weiteres Jobcenter nahm unzulässig Einfluss auf die Durchführung der Maßnahme durch den Träger. Die entsprechenden Forderungen des Jobcenters waren auch inhaltlich nicht zielführend.

Die Bundesagentur sichert zu, darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes künftig beachten (Nummer 9).

- 0.9 Bestandteil einer der geprüften Maßnahmen war eine Premierenfeier, bei der die Teilnehmenden das in der Maßnahme eingeübte Theaterstück öffentlich aufführten. Die aufwendige Gestaltung der Feier – u.a. mit Catering und Sektempfang für 300 Personen – führte zu vermeidbaren Ausgaben von mehreren tausend Euro.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums führt das betroffene Jobcenter inzwischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich die festgestellten gravierenden Mängel nicht wiederholen (Nummer 10).

1 Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Nach dem Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II) müssen die Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützen. Sie haben unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung erforderlichen Leistungen zu erbringen. Zu diesen Leistungen zählen auch Präsenzmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III).

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Zuweisung und Durchführung von Präsenzmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II geprüft. Wir wollten feststellen, inwieweit die Teilnahme der Leistungsberechtigten an Präsenzmaßnahmen darauf ausgerichtet und geeignet ist, die Eingliederung der Leistungsberechtigten zu fördern.

Zu diesem Zweck führten wir im Zeitraum vom 13. Juli 2015 bis zum 13. November 2015 bei zehn Jobcentern örtliche Erhebungen durch. Bei sieben handelte es sich um gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter A, B, C, D, E, F und G), bei den drei übrigen um zugelassene kommunale Träger (Jobcenter H, I und K).

Vor Ort prüften wir – anhand der Akten und mithilfe der IT-Fachanwendungen – 617 Fälle Leistungsberechtigter, die im Zeitraum unserer jeweiligen Erhebungen einer Präsenzmaßnahme zugewiesen waren. Wir bezogen 35 Präsenzmaßnahmen (je Jobcenter drei oder vier Maßnahmen) in unsere Erhebungen ein. Bei 34 der 35 Präsenzmaßnahmen¹ handelte es sich um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB III, bei der übrigen um eine Leistung der Freien Förderung (§ 16f SGB II). Außerdem befragten wir Fach- und Führungskräfte der Jobcenter.

¹ Alle 24 bei gemeinsamen Einrichtungen geprüften Maßnahmen und 10 der 11 bei zugelassenen kommunalen Trägern geprüften Maßnahmen.

Darüber hinaus besuchten wir die Maßnahmestätten, befragten dort das Personal der Maßnahmeträger und gaben den anwesenden Leistungsberechtigten die Gelegenheit, ohne Namensangabe einen Fragebogen auszufüllen. Von den insgesamt 375 anwesenden Leistungsberechtigten beteiligten sich 348 (93 %) an unserer Befragung.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (zur Vermeidung von Rückschlüssen auf die Identität der in die Prüfung einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger haben wir die Landesministerien im Folgenden ebenfalls anonymisiert). Wir gaben dem Vorstand der Bundesagentur und den Ministerien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesagentur gab eine Stellungnahmen ab, der sich das BMAS anschloss. Zwei der drei Landesministerien äußerten sich ebenfalls zu mehreren Punkten der Prüfungsmitteilung.

Aufgrund der Stellungnahmen, deren wesentliche Aussagen in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung wiedergegeben sind, schließen wir die Prüfung ab.

2 Jobcenter kauften viele Maßnahmeplätze ein, ohne sie anschließend zu besetzen

2.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Wir haben in der Vergangenheit in mehreren Prüfungen die mangelnde Auslastung eingekaufter Maßnahmen beanstandet, so z.B. bei der Prüfung der für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte im Rechtskreis SGB II eingerichteten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (hier: sogenannte Netto-

maßnahmen). In der Mitteilung über diese Prüfung² haben wir darauf hingewiesen, dass Verträge mit teilnehmerbezogenen Vergütungen, bei denen die Jobcenter nur für die tatsächlich besetzten Teilnehmerplätze bezahlen, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besser entsprechen als Verträge, in denen die Vergütung einer festen Mindestzahl an Teilnehmerplätzen, unabhängig von deren tatsächlichen Besetzung, vereinbart ist. Unabhängig davon hielten wir es für erforderlich, dass die Jobcenter stärker auf eine möglichst hohe Auslastung der Maßnahmen hinwirken. Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) griff unsere Empfehlung zur besseren Auslastung der Maßnahmen auf und hat zugesagt, entsprechende Hinweise an die gemeinsamen Einrichtungen zu geben.³

Feststellungen

Die Jobcenter hatten bei 33 der 35 geprüften Maßnahmen mit den Trägern die Vergütung einer festen Mindestzahl an Teilnehmerplätzen, unabhängig von deren tatsächlicher Besetzung, vereinbart.⁴

Bei 10 der 33 geprüften Maßnahmen (30 %)⁵ hatten die Jobcenter nicht dokumentiert, wie sie den Bedarf für die Zahl der zu besetzenden Maßnahmeplätze ermittelt hatten.

Bei 23 der 33 Maßnahmen⁶ lag die Zahl der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen unter der zu vergütenden Mindestzahl an Teilnehmerplätzen. Von den 602 zu vergütenden Plätzen waren bei diesen 23 Maßnahmen nur 466 (77 %) besetzt.⁷

² Mitteilung über die Prüfung der für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte im Rechtskreis SGB II eingerichteten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (hier: sogenannte Nettomaßnahmen) vom 22. Oktober 2014, Gz. VI 6 – 2014 – 0939, Nummer 2.

³ Vgl. Abschließende Mitteilung über die Prüfung der für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte im Rechtskreis SGB II eingerichteten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (hier: sogenannte Nettomaßnahmen) vom 6. August 2015, Gz. VI 6 – 2014 – 0939, Nummer 2.

⁴ Gemeinsame Einrichtungen: alle 24 dort geprüften Maßnahmen, zugelassene kommunale Träger: 9 der 11 dort geprüften Maßnahmen.

⁵ Gemeinsame Einrichtungen: 9 von 24 Maßnahmen, zugelassene kommunale Träger: 1 von 9 Maßnahmen.

⁶ 18 von 24 Maßnahmen bei gemeinsamen Einrichtungen, 5 von 9 Maßnahmen bei zugelassenen kommunalen Trägern.

⁷ Gemeinsame Einrichtungen: 328 der 427 zu vergütenden Plätze (77 %), zugelassene kommunale Träger: 138 der 175 zu vergütenden Plätze (79 %).

Beispiel 1:

Jobcenter C

Für die Maßnahme C1 sah die „offizielle“ Bedarfsmeldung der Teams im sog. Bottom-up-Prozess 16 Teilnehmerplätze vor. Aus Sicht der befragten Integrationsfachkräfte hätten zehn Teilnehmerplätze ausgereicht. Im Wege der Vergabe „mussten“ nach ihren Angaben jedoch die 16 Plätze eingekauft werden. Mindestens acht Teilnehmerplätze waren zu vergüten.

Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen waren lediglich vier Teilnehmerplätze besetzt. Zwei davon hatte das Jobcenter den Leistungsberechtigten in den letzten vier Wochen vor unseren Erhebungen zugewiesen. Weitergehende Anstrengungen des Jobcenters, die Auslastung der Maßnahme zu verbessern, waren nicht erkennbar.

Die Auslastung lag seit acht Monaten zwischen 50 % (vier Plätze) und 88 % (sieben Plätze) der zu vergütenden acht Teilnehmerplätze.

Bezogen auf alle prüfungsrelevanten 33 Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen 756 der 892 zu vergütenden Plätze (85 %) ⁸ besetzt. Die Jobcenter wendeten im Monat der jeweiligen örtlichen Erhebungen für die 136 nicht genutzten Teilnehmerplätze rund 60 800 Euro auf.

Vorläufige Würdigung

Aufgrund der nicht ausgenutzten Kapazitäten bei den eingekauften Maßnahmen haben die Jobcenter in erheblichem Umfang Kosten für nicht besetzte Teilnehmerplätze übernommen.

Würde man die Auslastungsquote von 85 % der von den Jobcentern eingekauften Platzkapazität beispielsweise auf den bundesweiten Bestand der Leistungsberechtigten (als tatsächliches Besetzungsniveau) übertragen, die im Jahr 2014 an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III teilnahmen ⁹, dann zahlten alle

⁸ Gemeinsame Einrichtungen: 443 von 539 Plätzen (82 %), zugelassene kommunale Träger: 313 von 353 Plätzen (89 %).

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Förderstatistik - Daten zu den Eingliederungsbilanzen: Bundesergebnisse und ausgewählte Kennzahlen nach Regionen - Rechtskreis SGB II, Jahresabschluss Dezember 2014, Tabelle 3: Rahmendaten zu den Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II: Durchschnitt Teilnehmerbestand und Aktivierungsquoten, Zeile 13 (Deutschland), Teilnehmer-Bestand Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger: 129 118 Personen.

Jobcenter zusammen jährlich etwa 190 Mio. Euro für ungenutzte Kapazitäten bei solchen Maßnahmen.¹⁰

Um einen hohen Auslastungsgrad sicherzustellen, müssen die Jobcenter bereits bei der Bedarfsplanung die Bewerberbestände sorgfältig analysieren und feststellen, wie viele Leistungsberechtigte voraussichtlich entsprechende Maßnahmen benötigen. Wir gehen davon aus, dass die Jobcenter dies bei den Maßnahmen versäumt haben, bei denen sie nicht dokumentierten, wie sie den Bedarf für die Zahl der zu besetzenden Maßnahmeplätze ermittelt hatten. Es ist kaum vorstellbar, dass eine sorgfältige Bedarfsplanung ohne entsprechende schriftliche Aufzeichnungen möglich ist.

Um im Maßnahmeverlauf eine möglichst hohe durchgängige Auslastung zu gewährleisten, sollten die Jobcenter außerdem fortlaufend überwachen, ob Teilnehmende die Maßnahme abgebrochen haben oder sich Abbrüche abzeichnen. Frei werdende Plätze in Maßnahmen sollten die Jobcenter unverzüglich mit geeigneten Leistungsberechtigten nachbesetzen.

2.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt unserer Auffassung zu, dass der Maßnahmeeinkauf sorgfältig vorbereitet werden muss und dass im jeweiligen Maßnahmeverlauf durchgängig eine hohe Auslastung zu gewährleisten ist. Der Maßnahmeeinkauf werde in der Regel in Besprechungen der Teams geplant. Dabei werde der Bewerberbestand analysiert. Im Ergebnis werden Vorschläge für den Neueinkauf oder die Verlängerung von Maßnahmen der Geschäftsführung vorgelegt. In diesen Prozess seien die Maßnahmebetreuer, die Integrationsfachkräfte und die Führungskräfte einbezogen.

¹⁰ Grundlage für unsere Berechnung sind die Bundesdurchschnittskostensätze der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (spezifisch für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II: Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber über 6 bis zu 12 Wochen), Gruppenmaßnahme im Klassenverband, Kostensatz je Teilnehmerstunde: 5,44 Euro. Für die Berechnung sind wir von einer durchschnittlichen Stundenanzahl von 6 Stunden pro Maßnahmetag und 21 Maßnahmetagen pro Monat ausgegangen.

Die Maßnahmebetreuer hätten in aller Regel die Auslastung der eingekauften Maßnahmen ständig im Blick und steuerten bei Bedarf nach. Im Beispiel 1 sei dies nicht gelungen. Bei Maßnahmeabbrüchen und sich abzeichnenden Abbrüchen sollten frei werdende Maßnahmeplätze unverzüglich durch geeignete Leistungsberechtigte nachbesetzt werden.

Mögliche Teilnehmer an Maßnahmen könnten mithilfe des IT-Fachverfahrens CoSachNT vorgemerkt werden. Dazu sei der Teilnehmerstatus „V: vorgemerkt, Warteliste“ eingeführt worden. Alle Teilnehmer, die für eine bestimmte Maßnahme vorgemerkt seien, könnten in CoSachNT listenmäßig angezeigt werden. Diese Vorgehensweise sei in den Schulungsunterlagen für das IT-Fachverfahren CoSachNT beschrieben. Diese Unterlagen stünden allen Anwendern zur Verfügung.

Trotz zahlreicher Absicherungen, Analysen und Planungen seien Belegungsschwankungen durch Abbrüche, Integrationen oder andere Gründe nicht völlig auszuschließen. Aber infolge des Ausbaus des IT-Fachverfahrens CoSachNT seien Schwierigkeiten in der Nachbesetzung von Maßnahmen jetzt soweit wie möglich minimiert. Ein manuelles Maßnahmemanagement (Vormerklisten) außerhalb des Fachverfahrens sei nicht mehr notwendig.

Auch das Landesministerium M stimmt zu, dass die Jobcenter eine hohe Auslastung eingekaufter Maßnahmeplätze sicherstellen müssen. Es werde unsere Feststellungen zum Anlass nehmen, bei den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger im Land M eine Überprüfung der dortigen Verfahrensabläufe anzuregen.

2.3 Abschließende Bewertung

Das BMAS, die Bundesagentur und das Landesministerium M teilen unsere Auffassung, dass die Jobcenter eine hohe Auslastung der zu vergütenden Maßnahmeplätze sicherstellen müssen. Die Bundesagentur weist auf die Möglichkeit der gemeinsamen Einrichtungen hin, potenzielle Teilnehmer an Maßnahmen mithilfe des IT-Fachverfahrens CoSachNT vorzumerken. Von dieser Möglichkeit haben die gemeinsamen Einrichtungen in den meisten der geprüften Fälle auch Gebrauch

gemacht. Dennoch lag die Zahl der Teilnehmenden bei drei Viertel (18 von 24) der bei den gemeinsamen Einrichtungen geprüften Maßnahmen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen unter der zu vergütenden Mindestzahl an Teilnehmerplätzen. Von den insgesamt zu vergütenden Plätzen waren bei diesen Maßnahmen nur 77 % besetzt. Die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger hatten bei den entsprechenden (5 von den 9 dort geprüften) Maßnahmen einen ähnlich geringen Anteil (79 %) der zu vergütenden Plätze genutzt. Wir führen die geringe Auslastung der Maßnahmen insbesondere darauf zurück, dass die Jobcenter bei der Bedarfsplanung nicht sorgfältig genug ermittelten, wie viele Maßnahmeplätze gebraucht werden.

Wir halten es deshalb für erforderlich, dass die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger sicherstellen, dass die Jobcenter künftig bei der Bedarfsplanung stets die Bewerberbestände sorgfältig analysieren und feststellen, wie viele Leistungsberechtigte voraussichtlich entsprechende Maßnahmen benötigen.

Punkt 2 der Prüfungsmitteilung ist damit abgeschlossen.

3 Jobcenter wiesen Leistungsberechtigten planlos Maßnahmen zu und gefährdeten damit ihre unverzügliche Eingliederung

3.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Um das Eingliederungsziel für eine leistungsberechtigte Person (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit im erlernten Beruf) zu erreichen, muss das Jobcenter die Eingliederungsmaßnahmen in eine auf den Einzelfall bezogene Eingliederungsstrategie einbinden. Die Zuweisung einer leistungsberechtigten Person zu einer Präsenzmaßnahme muss dabei zwar nicht darauf abzielen, die leistungsberechtigte Person unmittelbar in Arbeit einzugliedern. Sie muss aber jedenfalls geeignet sein, sie diesem Ziel näherzubringen.

Feststellungen bei den Jobcentern

In 182 der 617 anhand der Akten und mithilfe der IT-Fachanwendungen geprüften Fälle (29 %) ¹¹ war die Maßnahme nicht Bestandteil einer auf den Einzelfall bezogenen Eingliederungsstrategie.

Beispiel 2:

Jobcenter B

Die 1993 geborene schwangere Leistungsberechtigte meldete sich zum 30. Juni 2015 beim Jobcenter arbeitslos. Sie hatte keinen Berufsabschluss und nur wenig Berufserfahrung. Der voraussichtliche Entbindungstermin der Schwangeren war der 2. Oktober 2015. Ohne zu klären, welche Ziele - z.B. Ausbildung oder Elternzeit - die Leistungsberechtigte für die Zeit nach der Entbindung hatte, wies das Jobcenter sie zum 3. August 2015 einer Aktivierungsmaßnahme (Maßnahme B1) zu. Nach einer telefonischen Intervention des Maßnahmeträgers am 25. August 2015 beendete das Jobcenter die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Maßnahme taggleich. Das Jobcenter vermerkte hierzu im IT-Fachverfahren, dass „die Kundin aufgrund des VET ¹² von vornherein keine geeignete Kandidatin gewesen“ sei.

Zwei Maßnahmebetreuerinnen des Jobcenters E, die u.a. die geprüften Maßnahmen E1 und E3 betreuten, gaben an, den Integrationsfachkräften seien die Inhalte und Ziele der Maßnahmen zu wenig bekannt.

In 212 der 617 Fälle ¹³ (34 %) informierten die Integrationsfachkräfte der Jobcenter die Leistungsberechtigten vor Maßnahmebeginn nicht hinreichend über den mit der Zuweisung verfolgten Zweck und die Inhalte der Maßnahme.

Beispiel 3:

Jobcenter F

Die 1996 geborene Leistungsberechtigte hatte nach längerer Arbeitsunfähigkeit und Klinikaufenthalt am 2. Juni 2015 einen Beratungstermin im Jobcenter. Dabei wurde eine Eingliederungsvereinbarung über die Teilnahme an einer Maßnahme (Maßnahme F1) vom 8. Juni 2015 bis zum 15. September 2015 geschlossen. Ab Herbst sei ein weiterer Klinikaufenthalt geplant. Inhalt und Ziel der Maßnahme bezeichnete das Jobcenter nicht konkret, sondern allgemein mit „Aufnahme einer Ausbildung; Unterstützung durch Teilnahme an der Maßnahme Aktivierungshilfen“. Dieses Ziel widersprach im Übrigen dem Fazit zur Standortbestimmung des Jobcenters, welches „vorrangig Klärung

¹¹ Bei gemeinsamen Einrichtungen 127 von 419 Fällen (30 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 55 von 198 Fällen (28 %).

¹² Die Jobcenter verwenden die Abkürzung „VET“ regelmäßig für „voraussichtlicher Entbindungstermin“.

¹³ Bei gemeinsamen Einrichtungen 163 von 419 Fällen (39 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 49 von 198 Fällen (25 %).

und ggf. weiter Therapie der gesundheitlichen Einschränkung“ vorsah. Welches Ziel die Leistungsberechtigte selbst anstrebte, war nicht dokumentiert.

191 der 617 Teilnehmenden (31 %) ¹⁴ hatten vor der aktuellen Maßnahme bereits eine oder mehrere vergleichbare Maßnahmen besucht. Die Jobcenter dokumentierten in 81 dieser 191 Fälle (42 %) ¹⁵ nicht, ob und aus welchen Gründen sie erwarteten, dass durch die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme dieser Art bestimmte Defizite beseitigt werden könnten.

Beispiel 4:

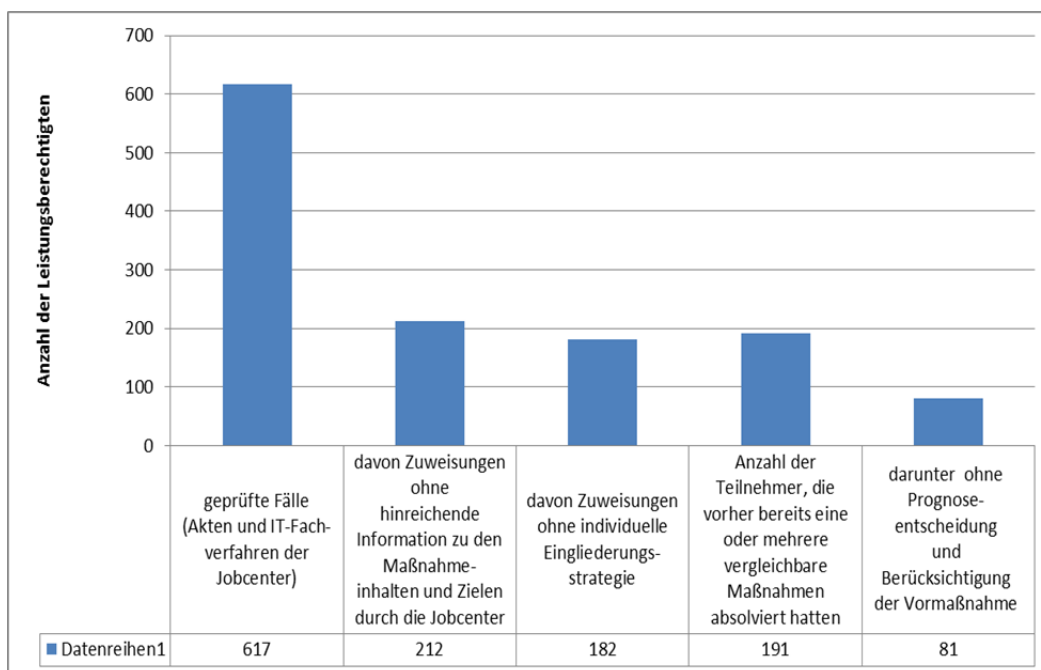
Jobcenter K

Das Jobcenter gewährte der 1994 geborenen Leistungsberechtigten seit Januar 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Vom 3. März bis zum 19. August 2014 nahm die Leistungsberechtigte an einer Maßnahme zur Aktivierung Jugendlicher teil. Vom 29. September bis zum 10. Oktober 2014 war die Leistungsberechtigte als Lagerarbeiterin beschäftigt. Die Beschäftigung endete wegen einer Arbeitsunfähigkeit in der Probezeit. Zwischen dem 14. Oktober 2014 und dem 31. Juli 2015 (dem Tag unserer örtlichen Erhebungen) führte das Jobcenter kein dokumentiertes Beratungsgespräch mit der Leistungsberechtigten. Das Jobcenter wies die Leistungsberechtigte einer weiteren Maßnahme zur Aktivierung Jugendlicher (Maßnahme K1) zu, ohne darzulegen, welche Defizite durch die Teilnahme an der weiteren Maßnahme beseitigt werden sollten. Ab dem 13. Juli 2015 nahm die Leistungsberechtigte an der Maßnahme teil.

Das nachstehende Schaubild zeigt die Feststellungen im Überblick.

¹⁴ Bei gemeinsamen Einrichtungen 146 von 419 Teilnehmern (35 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 45 von 198 Teilnehmern (23 %).

¹⁵ Gemeinsame Einrichtungen: 56 von 146 Fällen (38 %), zugelassene kommunale Träger: 25 von 45 Fällen (56 %).



Quelle: eigene Erhebungen des Bundesrechnungshofes

Feststellungen bei den Maßnahmestätten

Die Jobcenter wiesen den 35 von uns geprüften Maßnahmen insgesamt 730 Leistungsberechtigte¹⁶ zu. Bei unseren Besuchen der Maßnahmestätten stellten wir fest, dass 355 der 730 zugewiesenen Leistungsberechtigten (49 %)¹⁷ nicht anwesend waren.¹⁸

An unserer freiwilligen und anonymen Befragung beteiligten sich 348 der 375 anwesenden Leistungsberechtigten¹⁹. 98 der 348 Befragten (28 %)²⁰ gaben an, vor Beginn der Maßnahme nicht oder nicht ausreichend über deren Ziel und Inhalt informiert worden zu sein. Auf Nachfrage erläuterten einige Leistungsberechtigte, die Zuweisung mehrere Monate nach einem Beratungsgespräch oder ausschließlich schriftlich auf dem Postweg erhalten zu haben, wobei das Schreiben von einer ihnen nicht bekannten Person erstellt worden sei. Erst zu Maßnahme-

¹⁶ Gemeinsame Einrichtungen: 446 Zuweisungen, zugelassene kommunale Trägern: 284 Zuweisungen.

¹⁷ Bei gemeinsamen Einrichtungen 222 von 446 Teilnehmern (50 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 133 von 284 Teilnehmern (47 %).

¹⁸ Die Anwesenheitsquote differierte bei den einzelnen Jobcentern in einer Bandbreite von 39 % bis 65 %.

¹⁹ Bei gemeinsamen Einrichtungen 206 Teilnehmer, bei zugelassenen kommunalen Trägern 142 Teilnehmer.

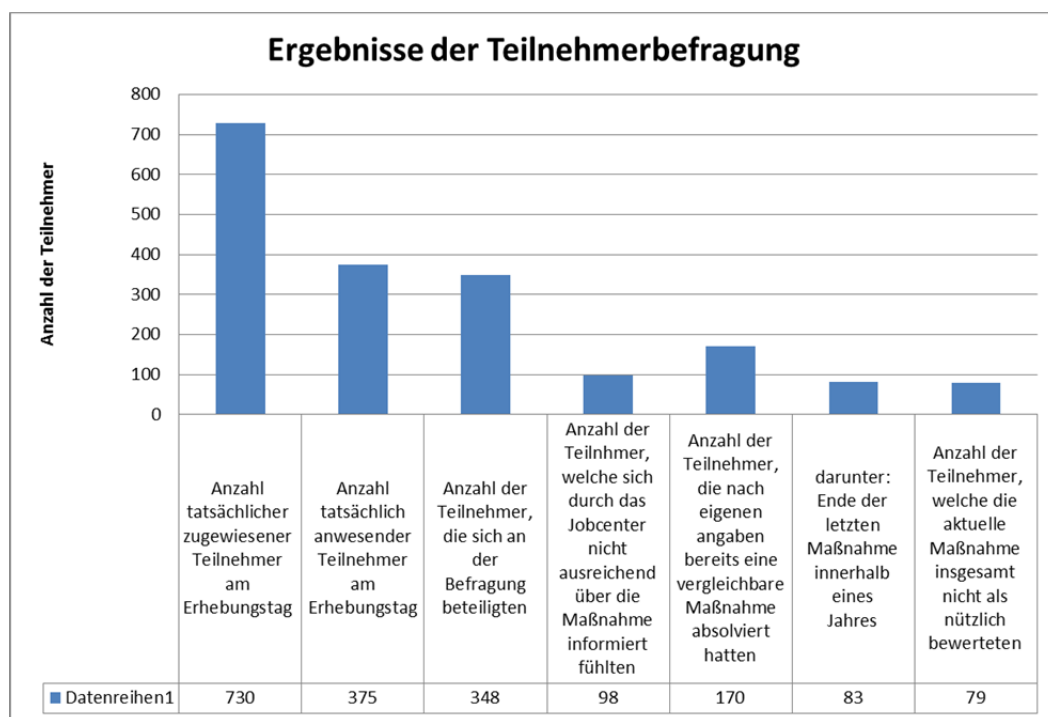
²⁰ Bei gemeinsamen Einrichtungen 64 von 206 Teilnehmern (31 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 34 von 142 Teilnehmern (24 %).

beginn seien Ihnen durch das Trägerpersonal Ziel und Inhalt der Maßnahme erläutert worden.

170 der 348 Befragten (49 %)²¹ gaben an, bereits eine vergleichbare Maßnahme des Jobcenters besucht zu haben. Bei 83 der 348 Befragten (24 %)²² habe das Ende der Vormaßnahme innerhalb des letzten Jahres gelegen.

Im Ergebnis bewerteten 79 der 348 Befragten (23 %)²³ die aktuelle Maßnahme für ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt als nicht nützlich.

Das nachstehende Schaubild gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung.



Quelle: eigene Erhebungen des Bundesrechnungshofes

Auf Nachfrage begründeten die Beschäftigten der Maßnahmeträger die häufig geringe Anwesenheitsquote der Teilnehmenden überwiegend mit Arbeitsunfähigkeit und unentschuldigtem Fehlen sowie in wenigen

²¹ Gemeinsame Einrichtungen: 108 von 206 Befragten (52 %), zugelassene kommunale Träger: 62 von 142 Befragten (44 %).

²² Bei gemeinsamen Einrichtungen 54 von 206 Befragten (26 %), bei zugelassenen kommunalen Trägern 29 von 142 Befragten (20 %).

²³ Gemeinsame Einrichtungen: 52 von 206 Befragten (25 %), zugelassene kommunale Träger: 27 von 142 Befragten (19 %).

Fällen mit der Teilnahme an Praktika. Vielfach seien Motivationsdefizite für die Fehlzeiten der Teilnehmenden ursächlich. Es sei nicht auszuschließen, dass eine hohe Anzahl der Teilnehmenden sich der Maßnahme durch angebliche Arbeitsunfähigkeiten entziehe.

Beschäftigte der Träger aller drei beim Jobcenter E geprüften Maßnahmen (E1, E2 und E3) beklagten, dass das Jobcenter den Maßnahmen teilweise ungeeignete Leistungsberechtigte zuweise.

Vorläufige Würdigung

Die Jobcenter haben in einem erheblichen Teil der geprüften Fälle durch nicht zielgerichtetes Vorgehen und mangelnde Rücksichtnahme auf die Belange der Leistungsberechtigten deren unverzügliche Eingliederung nicht gefördert, sondern sogar gefährdet. Es ist nicht auszuschließen, dass in vielen dieser Fälle nicht der individuelle Integrationsfortschritt, sondern die Auslastung einer eingekauften Maßnahme im Vordergrund stand und dass Haushaltsmittel in beträchtlichem Umfang wirkungslos blieben.

Sind Maßnahmen – wie in 29 % der bei den Jobcentern geprüften Fälle – nicht Bestandteil einer auf den Einzelfall bezogenen Eingliederungsstrategie, ist es sehr zweifelhaft, ob sie geeignet sind, die Leistungsberechtigten dem Eingliederungsziel näherzubringen. Es besteht sogar die Gefahr, dass die Maßnahmen Leistungsberechtigte von diesem Ziel entfernen. So kann z.B. durch die Teilnahme an einer ungeeigneten Maßnahme die Teilnahme an einer geeigneten Maßnahme verhindert oder hinausgeschoben werden.

Eine leistungsberechtigte Person nacheinander mehreren vergleichbaren Maßnahmen zuzuweisen, kann im Einzelfall zwar sinnvoll sein. Eine entscheidende Voraussetzung hierfür ist aber, dass durch die weitere Maßnahme die Beseitigung bestimmter Defizite zu erwarten ist, die durch die früheren Maßnahmen nicht (oder jedenfalls nicht dauerhaft) beseitigt werden konnten oder die später hinzugekommen sind. In den Fällen, in denen die Jobcenter dies nicht dokumentiert haben, ist fraglich, ob die aktuellen Maßnahmen geeignet waren, zu einem Integrationsfortschritt beizutragen.

Sowohl unsere örtlichen Erhebungen bei den Jobcentern anhand der Akten und mithilfe der IT-Fachanwendungen als auch die Befragung der Maßnahmeteilnehmer ergaben, dass die Jobcenter darüber hinaus etwa 30 % der Teilnehmenden vor dem Beginn der Maßnahme nicht hinreichend über den mit der Zuweisung verfolgten Zweck und die Inhalte der Maßnahme informierten. Damit versäumten es die Jobcenter, diese Leistungsberechtigten vor der Maßnahme intensiv über die Chancen, welche die jeweilige Maßnahme bot, aufzuklären und sie damit zur aktiven Teilnahme an der Maßnahme zu motivieren. Die Einschätzung der Beschäftigten der Maßnahmeträger, dass vielfach Motivationsdefizite für die Fehlzeiten der Teilnehmenden ursächlich seien, bestätigt dies. Die nicht ausreichend individuelle Zuweisungspraxis der Jobcenter könnte durchaus mitverantwortlich für die geringe tatsächliche Teilnahme der Leistungsberechtigten an den Maßnahmen gewesen sein. Dass fast ein Viertel der bei unserer Befragung anwesenden Teilnehmenden die Maßnahme für ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt als nicht nützlich bewertete, dürfte mit der nicht sachgerechten Verfahrensweise der Jobcenter bei der Zuweisung der Leistungsberechtigten zu den Maßnahmen zusammenhängen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einige Leistungsberechtigte die Zuweisung erst mehrere Monate nach einem Beratungsgespräch oder ausschließlich schriftlich auf dem Postweg erhalten haben.

Die Integrationsfachkräfte der Jobcenter sollten in Zukunft vor jeder Maßnahmezweisung sorgfältig prüfen, ob die Maßnahme in ihre Eingliederungsstrategie passt und geeignet ist, die leistungsberechtigte Person dem Eingliederungsziel zumindest einen Schritt näherzubringen. Außerdem sollten sie mögliche Handlungsalternativen in Betracht ziehen. Das Ziel der Maßnahme – den erwarteten Integrationsfortschritt – sollten sie dokumentieren. Dies ermöglicht es ihnen, im Anschluss an die Maßnahme deren Erfolg zu bewerten und ihre Eingliederungsstrategie zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Jobcenter müssen sicherstellen, dass allen Integrationsfachkräften die Inhalte und Ziele der Maßnahmen hinreichend bekannt sind, damit sie beurteilen können, welche Maßnahmen in ihre Integrationsstrategie passen.

Ferner sollten die Jobcenter Leistungsberechtigte künftig umfassend über den mit der Zuweisung verfolgten Zweck und die Inhalte der vorgesehenen Maßnahme informieren. Dabei können Bedenken und Vorbehalte der Leistungsberechtigten abgebaut werden. Ausschließlich schriftliche Zuweisungen oder lange zurückliegende Beratungsgespräche vermindern die Akzeptanz der Teilnehmenden und damit auch die Erfolgsaussichten der Maßnahme.

Soweit Jobcenter Leistungsberechtigte nacheinander mehreren vergleichbaren Maßnahmen zuweisen, sollten sie künftig dokumentieren, aus welchen Gründen sie erwarten, dass durch die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme dieser Art bestimmte Defizite beseitigt werden können.

3.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt zu, dass die Integrationsfachkräfte vor jeder Zuweisung in eine Maßnahme sorgfältig prüfen müssen, ob genau diese Maßnahme in die individuelle Eingliederungsstrategie passt und geeignet ist, den Kunden dem Eingliederungsziel näherzubringen. Ebenso sollten stets mögliche Handlungsalternativen in Betracht gezogen werden. Das Ziel der Maßnahme müsse stets dokumentiert werden. Soweit ein Leistungsberechtigter nacheinander mehreren vergleichbaren Maßnahmen zugewiesen werde, müssten auch hier jeweils die Gründe dokumentiert werden. Insbesondere müsse festgehalten werden, welche konkreten Defizite bearbeitet werden sollen.

Weiterhin sollten die Leistungsberechtigten umfassend über Zweck und Inhalt der Zuweisung in die vorgesehene Maßnahme informiert werden.

Den Befund, dass die Jobcenter Leistungsberechtigte planlos Maßnahmen zugewiesen hätten, teile die Bundesagentur nicht. Bei den angeführten Beispielen ergebe sich nach den Rückmeldungen der Jobcenter ein differenzierter Befund. Nur bei der Maßnahme E1 werde der Befund des Bundesrechnungshofes geteilt. Inzwischen weise das Jobcenter aber auch dieser Maßnahme nur noch geeignete Teilnehmer zu.

Dennoch sei dem Bundesrechnungshof zuzustimmen, dass es im Integrationsprozess zum Teil Friktionen gebe. Der Gesetzgeber habe den § 15 SGB II überarbeitet und die Bedeutung der Potenzialanalyse gestärkt. Mit der Potenzialanalyse werde eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bilde. Dementsprechend seien die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 15 SGB II inzwischen ebenfalls stärker an den Integrationsprozess angepasst worden. Die Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II enthielten auch Regelungen, wie Kunden zu Maßnahmeinhalten und -zielen informiert werden müssen.

Das Landesministerium M stimmt zu, dass die Jobcenter zielgerichteter planen müssen, welche Kunden sie welchen Maßnahmen zuweisen. Das Ministerium werde unsere Prüfungsfeststellungen zum Anlass nehmen, bei den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger im Land M eine Überprüfung der Verfahrensabläufe anzuregen, die unsere Feststellungen berücksichtige.

3.3 Abschließende Bewertung

Die Bundesagentur räumt ein, dass das Jobcenter E der Maßnahme E1 planlos Leistungsberechtigte zugewiesen hat. Sie bestreitet jedoch, dass dies auch bei den anderen von uns angeführten Maßnahmen der Fall gewesen ist, ohne dies jedoch zu begründen. Wir sehen daher keinen Anlass, unsere Bewertung zu ändern.

Die Bundesagentur weist auf Änderungen des § 15 SGB II und Folgeänderungen ihrer Fachlichen Weisung zu dieser Vorschrift hin. Nach § 15 Absatz 1 SGB II n.F. sollen die Jobcenter mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unverzüglich die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. In der Fachlichen Weisung der Bundesagentur steht hierzu Folgendes: Ausgangspunkt des gesamten Eingliederungsprozesses müssten die individuell festgestellten Fertigkeiten, Kompetenzen und persönlichen Verhältnisse des erwerbsfähigen

higen Leistungsberechtigten sein. In der Potenzialanalyse werde hierzu eine individuelle Einschätzung durchgeführt, die die Grundlage der Integrationsprognose für die Vermittlung und Beratung sowie den Einsatz von Eingliederungsleistungen bilde. Eine vollständige Potenzialanalyse sei Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seien nach der Potenzialanalyse die konkreten Schritte zur Integration in Arbeit (Integrationsstrategie) zu erörtern. Diese Schritte seien darüber hinaus in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Dabei solle eine konkrete Prozessbeschreibung erfolgen, mit der durch Beratung, Vermittlung und ggf. Teilnahme an Maßnahmen eine Integration in Arbeit erreicht werden solle.

Diese Regelungen zielen auf ein planvolles Vorgehen bei der Integrationsarbeit ab. Wir erwarten aufgrund der Änderung des § 15 SGB II und der Fachlichen Weisung der Bundesagentur zu dieser Vorschrift eine wesentliche Verbesserung der Integrationsarbeit der Jobcenter. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die Regelungen einem planlosen Zuweisen zu Maßnahmen entgegenwirken.

Auch die Stellungnahme des Landesministeriums M lässt Verbesserungen bei der Zuweisungspraxis erwarten.

Punkt 3 der Prüfungsmitteilung ist damit erledigt.

4 Wichtige Informationen über Leistungsberechtigte nicht an die Maßnahmeträger weitergegeben

4.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Die gemeinsamen Einrichtungen, die zugelassenen kommunalen Träger und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sollen sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II oder dem SGB III erforderlich ist (§ 50 Absatz 1 SGB II).

Beauftragte Dritte können insbesondere Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Beschäftigungsmaßnahmen sein. Bei der Datenübermittlung an beauftragte Dritte ist sicherzustellen, dass

diese nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.²⁴

Die Erforderlichkeit der Übermittlung von Sozialdaten wird in Literatur und Rechtsprechung bejaht, wenn die Aufgaben nur auf diesem Wege rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllt werden können. Hingegen reicht es nicht aus, wenn die Datenübermittlung lediglich geeignet und zweckmäßig ist.²⁵

Feststellungen

Die in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter verfahren bei der Übermittlung von Daten an Maßnahmeträger unterschiedlich.

Die Träger dreier Maßnahmen beklagten im Interview, sie erhielten vom Jobcenter (Jobcenter C bzw. Jobcenter E) keine oder nur rudimentäre Informationen zu den gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere zu psychischen Problemen und Erkrankungen der zugewiesenen Leistungsberechtigten. Die Vielschichtigkeit und Tragweite dieser Einschränkungen stelle sich oft erst nach Wochen der Teilnahme heraus und behindere damit ganz erheblich eine effiziente Arbeit mit den Betroffenen.

Das Jobcenter C erläuterte uns gegenüber, dass für die Träger die Möglichkeit bestehe, entsprechende Gutachten beim Jobcenter einzusehen. So könne das psychologisch geschulte Personal der Träger auch ohne vorherige Kenntnis oder Einverständniserklärung des Kunden direkt die Gutachten des Berufspsychologischen Service (BPS) vor Ort einsehen (den von uns befragten Bildungsträgern war diese Möglichkeit nicht bekannt).

Zwei andere Träger berichteten, sie seien vom Jobcenter (Jobcenter A) über die Problemlagen der Teilnehmenden rechtzeitig unterrichtet worden und hätten sie in ihre Arbeit einbeziehen können. Die notwendigen Informationen hätten sie entweder in einem Dreiergespräch zwischen dem Trägerpersonal, der leistungsberechtigten Person und der Integrationsfachkraft erhalten oder dadurch, dass sie aufgrund der Schwei-

²⁴ C. Wagner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Auflage 2015, § 50, Randnummer 58.

²⁵ C. Wagner a.a.O., § 50, Randnummer 62.

gepflichtsentbindung durch die leistungsberechtigte Person Einsicht in die vorhandenen ärztlichen oder psychologischen Unterlagen nehmen durften.

Mehrere Jobcenter räumten in den Abschlussgesprächen Unsicherheiten im Umgang mit datenschutzrechtlichen Regelungen ein.

Vorläufige Würdigung

Nach § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB II richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch die gemeinsamen Einrichtungen nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht vorrangige Regelungen getroffen sind. Bei § 50 Absatz 1 SGB II handelt es sich um eine solche vorrangige Regelung, die den Datenschutz bei der Verarbeitung von Daten einschränkt.²⁶

Übermitteln Jobcenter entgegen dieser Vorschrift Maßnahmeträgern Daten nicht, die die Maßnahmeträger für ihre Arbeit mit den Leistungsberechtigten benötigen, wirkt sich dies letztlich zum Nachteil der Leistungsberechtigten aus, weil es den Erfolg der Maßnahmen gefährdet.

Außerdem ist eine bundesweite Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und Maßnahmeträger wegen der unterschiedlichen Handhabungen der Jobcenter nicht gewährleistet.

Wir bitten, darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter künftig § 50 Absatz 1 SGB II zutreffend und einheitlich anwenden.

4.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur teilt den Anspruch, dass die Jobcenter § 50 Absatz 1 SGB II richtig und einheitlich anwenden. Es gebe bereits Vorgaben, Arbeitshilfen und Schulungsunterlagen zur Weitergabe von Sozial- und Gesundheitsdaten von Maßnahmeteilnehmern an Träger. Die Träger hätten Zugriff auf Teile des Kundendatensatzes im IT-Fachverfahren VerBIS, die Weitergabe von Gutachten des Berufspsychologischen Dienstes sei geregelt und die Leistungsbeschreibungen

²⁶ Vgl. C. Wagner a.a.O., § 50, Randnummer 47.

und Verträge enthielten Festlegungen bzw. Vereinbarungen zur Übermittlung von Sozialdaten von Maßnahmeteilnehmern.

Die Bundesagentur halte deshalb eine weitere, spezielle Arbeitshilfe zum Umgang mit § 50 Absatz 1 SGB II nicht für erforderlich.

Die Prüfungsfeststellungen deuteten jedoch darauf hin, dass diese Regelungen nicht überall gleichermaßen bekannt seien. Die Bundesagentur werde deshalb die Regionaldirektionen auf die bestehenden Regelungen hinweisen und bitten, die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter entsprechend zu informieren.

4.3 Abschließende Bewertung

Die Ankündigung der Bundesagentur, die Regionaldirektionen auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen und zu bitten, die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter entsprechend zu informieren, lässt erwarten, dass die gemeinsamen Einrichtungen die Vorschrift des § 50 Absatz 1 SGB II künftig besser beachten werden.

Unsere Bitte, darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter künftig § 50 Absatz 1 SGB II zutreffend und einheitlich anwenden, bezog sich auf alle Jobcenter, also auch auf die zugelassenen kommunalen Träger. Das BMAS hat sich der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen und teilt somit ebenfalls den Anspruch, dass die Jobcenter § 50 Absatz 1 SGB II richtig und einheitlich anwenden. Wir gehen deshalb davon aus, dass das BMAS sich – z.B. im Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II) – hierfür einsetzt.

Punkt 4 der Prüfungsmitteilung ist damit erledigt.

5 Betreuung der Leistungsberechtigten während ihrer Teilnahme an Maßnahmen unzureichend

5.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Zu einer umfassenden Unterstützung der Leistungsberechtigten mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (§ 14 Satz 1 SGB II) gehört es, mit ihnen regelmäßig Beratungsgespräche zu führen.

Feststellungen

In 193 der 617 anhand der Akten und mithilfe der IT-Fachanwendungen geprüften Fälle nahmen die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt unserer örtlichen Erhebungen seit mehr als 90 Tagen an der jeweiligen Maßnahme teil. In 89 dieser 193 Fälle (46 %) hatten die Integrationsfachkräfte der Jobcenter in dieser Zeit keine (persönlichen oder telefonischen) Beratungsgespräche mit den Leistungsberechtigten geführt.²⁷

Beispiel 5:

Jobcenter K

Der 54-jährige Leistungsberechtigte nahm ab dem 2. Februar 2015 an der Maßnahme K2 teil (voraussichtliches Ende der Teilnahme: 18. Dezember 2015). Bis zum Tag unserer örtlichen Erhebungen, dem 28. Juli 2015, beriet das Jobcenter den Leistungsberechtigten weder persönlich noch telefonisch.

157 der von uns befragten 348 Leistungsberechtigten (45 %) gaben an, im Verlauf der Maßnahme bisher keinen Kontakt mit der für sie zuständigen Integrationsfachkraft oder dem Maßnahmebetreuer des Jobcenters gehabt zu haben.²⁸

Bei unseren Befragungen von Beschäftigten der Jobcenter und der Maßnahmeträger erfuhren wir, dass die Betreuer bei ihren Besuchen Gespräche mit dem Trägerpersonal führten, oftmals aber keinen Kontakt zu einzelnen Teilnehmenden aufnahmen.

Vorläufige Würdigung

Es ist unerlässlich, dass die Jobcenter Leistungsberechtigte auch während der Teilnahme an – insbesondere länger dauernden – Präsenzmaßnahmen weiterhin betreuen und regelmäßig beraten. Dies eröffnet dem Jobcenter die Möglichkeit, die individuell erzielten Ergebnisse und Integrationsfortschritte der Leistungsberechtigten zu erfassen. Bei Fehlverläufen kann das Jobcenter dadurch rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen, damit die Eingliederung der leistungsberechtigten Person nicht gefährdet wird. Außerdem muss das Jobcenter

²⁷ Gemeinsame Einrichtungen: 70 von 160 Fällen (44 %), zugelassene kommunale Träger: 19 von 33 Fällen (58 %).

²⁸ Gemeinsame Einrichtungen: 104 von 206 Fällen (50 %), zugelassene kommunale Träger: 53 von 142 Fällen (37 %).

die Integrationsfortschritte kennen, um darauf zum Zweck der Eingliederung der leistungsberechtigten Person systematisch aufbauen zu können.

Die fehlende Betreuung von fast der Hälfte der seit mehr als 90 Tagen an Maßnahmen teilnehmenden Leistungsberechtigten durch die Jobcenter entspricht nicht dem Ziel einer am individuellen Eingliederungserfolg orientierten Förderung. Die Jobcenter haben in diesen Fällen mögliche Eingliederungserfolge gefährdet.

Wir bitten darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter künftig die Leistungsberechtigten während der Teilnahme an Maßnahmen betreuen.

5.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Das BMAS und die Bundesagentur teilen die Auffassung, dass die Jobcenter die Leistungsberechtigten grundsätzlich auch während der Teilnahme an einer Maßnahme betreuen sollten. Es sei unstrittig, dass eine enge Kontaktdichte den Integrationserfolg durchaus fördern könne.

Die Bundesagentur unternehme Anstrengungen, zur Absicherung des Erfolges von Maßnahmeteilnahmen Gespräche mit Absolventen während der Maßnahmen und kurz danach sicherzustellen. Das BMAS und die Bundesagentur verweisen insoweit auf die Stellungnahme der Bundesagentur zu unserer Mitteilung über die Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II.²⁹

Das Landesministerium M teilt mit, das Jobcenter K habe unsere Anforderungen an das Maßnahmemanagement bestätigt. Aus seinen Kontakten zum Jobcenter wisse das Ministerium um die hohe Qualität, mit der dort die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfüllt werde. Das Ministerium habe deshalb keine Zweifel daran, dass die von uns festgestellten Tatbestände lediglich Einzelfälle darstellten, die das Jobcenter auch einräume. Es sei zuversichtlich, dass das Jobcenter hier nachsteuern werde.

²⁹ Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II vom 11. Mai 2016, Gz.: VI 6 – 2015 – 0575.

5.3 Abschließende Bewertung

Nach der Stellungnahme der Bundesagentur zu unserer Mitteilung über die Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II wollte die Bundesagentur eine konsequentere Fachaufsicht in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung sicherstellen. Die Zentrale der Bundesagentur habe ferner den Regionaldirektionen empfohlen, ihre Führungsaufmerksamkeit stärker auf zielgerichtete Integrationsprozesse zu richten. Sie sollten die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen bei der Einleitung und der Umsetzung notwendiger Schritte zur Verbesserung des Absolventenmanagements intensiv unterstützen. Das BMAS hatte sich der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen.

Wie wir in der Abschließenden Mitteilung über die genannte Prüfung³⁰ ausgeführt haben, sehen wir in den von der Zentrale der Bundesagentur eingeleiteten Maßnahmen einen Schritt zur Verfahrensverbesserung. Erforderlich ist jedoch, dass die Regionaldirektionen künftig auch tatsächlich verstärkt ihre Führungsaufmerksamkeiten auf zielgerichtete Integrationsprozesse richten und bundesweit die notwendigen Schritte zur Verbesserung des Absolventenmanagements in den gemeinsamen Einrichtungen umsetzen. Wir erwarten, dass die Zentrale es nicht bei ihrer Empfehlung an die Regionaldirektionen belässt, sondern selbst ein ordnungsgemäßes Absolventenmanagement und die Verbesserung der Fachaufsicht nachhält.

Unabhängig von der Stellungnahme des Landesministeriums M, die sich ausschließlich auf das Jobcenter K bezieht, halten wir auch an unserer Empfehlung fest, dass das BMAS gemeinsam mit den Ländern beraten sollte, wie die zugelassenen kommunalen Träger ebenfalls ihre Vermittlungsarbeit optimieren könnten. Fehlende unmittelbare Aufsichtskompetenzen stehen dem nicht entgegen.

Wie wir in der Abschließenden Mitteilung über die genannte Prüfung angekündigt haben, werden wir nachprüfen, ob die Jobcenter das Absolventenmanagement tatsächlich verbessert haben.

³⁰ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II vom 23. Dezember 2016, Gz.: VI 6 – 2015 – 0575.

Dieser Punkt der Prüfungsmitteilung ist damit abgeschlossen.

6 Informationsfluss von Maßnahmeträgern zu Jobcentern verbesserungsbedürftig

6.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Feststellungen

Der Träger der beim Jobcenter C geprüften Maßnahme C2 verpflichtete sich in der Leistungsbeschreibung, über die Teilnehmenden Zwischenberichte („Förderpläne“) zu erstellen und diese monatlich mit dem Jobcenter zu besprechen.³¹ Das Jobcenter und der Träger besprachen die Förderpläne nicht.

Bei der im Jobcenter G geprüften Maßnahme G1 verpflichtete sich der Träger in der Leistungsbeschreibung:

„Spätestens einen Tag vor Ende der Eingangsphase hat der Auftragnehmer den individuellen Aktivierungs- und Integrationsfortschrittsplan zur Abstimmung des weiteren Vorgehens im Verlauf der Handlungsphase der zuständigen Fachkraft des Bedarfsträgers persönlich auszuhändigen.“

Jobcenter und Träger beschrieben die Inhalte und zeitlichen Abläufe der „Eingangsphase“ und der „Handlungsphase“ in der Leistungsbeschreibung nicht. Auch stimmten sie das weitere Vorgehen für die „Handlungsphase“ nicht ab. Bei den örtlichen Erhebungen teilten sie mit, das Abstimmungsgebot nicht gekannt zu haben.

In der Leistungsbeschreibung verpflichtete der Träger sich ferner, der zuständigen Integrationsfachkraft die teilnehmerbezogenen Zwischenberichte über das IT-Fachverfahren VerBIS zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich leitete der Träger die teilnehmerbezogenen Zwischenberichte teilweise nicht der zuständigen Integrationsfachkraft, sondern der Maßnahmebetreuerin des Jobcenters zu. Diese leitete die Berichte nicht an die Integrationsfachkräfte weiter.

³¹ Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.1.1.

Vorläufige Würdigung

Für eine zielgerichtete Vermittlungsarbeit ist es unabdingbar, dass die Integrationsfachkräfte verdichtete Erkenntnisse des Trägers zu den erlangten Fertigkeiten und weiteren Förderbedarfen der Teilnehmenden erhalten, um sie schnellstmöglich und passgenau beraten, fördern und vermitteln zu können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Integrationsfachkräfte mit den Trägern im Kontakt bleiben, um ggf. das weitere Vorgehen abzusprechen. Beides haben die genannten Jobcenter und die Träger nicht beachtet. Unverständlich ist auch, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen teilweise nicht kannten. Wir empfehlen, diese Thematik in Dienstbesprechungen zu erörtern. Die Fachaufsicht sollte die Umsetzung beobachten.

6.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur teilt die Ansicht, dass sich die Träger und die Jobcenter für eine zielgerichtete Vermittlungsarbeit austauschen müssen. Die Träger und die Integrationsfachkräfte müssten sich ihre jeweiligen Erkenntnisse zu den erlangten Fertigkeiten der an den Maßnahmen teilnehmenden Leistungsberechtigten und zu weiteren Förderbedarfen gegenseitig zur Verfügung stellen.

Unsere Feststellungen trafen in beiden Fällen zu. Die betroffenen Jobcenter würden künftig auf eine vertragsgemäße Umsetzung der laufenden Maßnahmen achten. Bei den folgenden Vergaben werde die Leistungsbeschreibung konkretisiert und noch stärker darauf geachtet, dass die wesentlichen Vertragsbestandteile den Mitarbeitern bekannt sind.

Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft waren von diesen Feststellungen nicht betroffen. Das Landesministerium M teilt mit, das Jobcenter K habe erklärt, dort seien detaillierte Vorgaben vorhanden, die einen engen Austausch unter den beteiligten Stellen gewährleisten.

6.3 Abschließende Bewertung

Die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen entsprechen unseren Empfehlungen.

Punkt 6 der Prüfungsmitteilung ist damit erledigt.

7 Statistiken der Bundesagentur für Arbeit unzulässig und aufwendig beeinflusst

7.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Die Jobcenter erheben Daten über Leistungsberechtigte. Hierzu gehören auch der Beginn, das Ende und die Art der Maßnahmen für die einzelnen Leistungsberechtigten sowie Zeiten ihrer Arbeitslosigkeit (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch). Die gemeinsamen Einrichtungen nutzen für das Erheben der Daten IT-Fachverfahren der Bundesagentur wie CoSachNT und VerBIS (vgl. § 50 Absatz 3 SGB II).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, gelten als nicht arbeitslos (§ 53a Absatz 1 SGB II i.V.m. § 16 Absatz 2 SGB III).

Im IT-Fachverfahren CoSachNT legen die Integrationsfachkräfte der gemeinsamen Einrichtungen auch den auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bezogenen Status der Teilnehmenden fest, z. B.:

- „W: zugewiesen (für Maßnahmen nach § 45 SGB III)“,
- „B: bewilligt, teilnehmend“,
- „Z: zurückgezogen, nicht teilnehmend, storniert“.³²

Der sogenannte Statusassistent des IT-Fachverfahrens VerBIS bestimmt aufgrund dieser Daten automatisch den „AV-Status“ (Status der Leistungsberechtigten in der Arbeitsvermittlung), z.B. „arbeitslos“ oder „arbeitsuchend“.

Die erhobenen Daten fließen in bundesweite Statistiken der Bundesagentur, (z.B. Förderstatistik, Statistik der Unterbeschäftigung und „Arbeitslosenstatistik) ein, die die Bundesagentur dem BMAS vorlegt und veröffentlicht (§ 53 Absatz 1 und 3 SGB II).

³² Vgl. Bundesagentur für Arbeit, VerBIS Arbeitshilfe „Maßnahmen/Leistungen und Statusassistent“, Stand: 7. Dezember 2015, Nummer 3, COSACH-Status.

Feststellungen

Integrationsfachkräfte des Jobcenters A buchten in den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2014 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an drei Präsenzmaßnahmen vom Typ „Bewerbercenter“ teilnahmen, im IT-Fachverfahren CoSachNT durchschnittlich jeweils etwa achtmal tagesweise als neue Teilnehmende derselben Maßnahme. Insgesamt handelte es sich um 12 688 Teilnehmerbuchungen.³³

Der nachfolgenden Tabelle sind die Gesamtzahl der Teilnehmerbuchungen je Maßnahme und die durchschnittliche Zahl der Buchungen je Teilnehmer zu entnehmen.

Maßnahme (Laufzeit)	Summe der Bu- chun- gen	durchschnittliche Zahl der Buchun- gen je Teilneh- mer¹
Maßnahme A1 (4. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010)	3 443	6
Maßnahme A2 (3. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011)	3 125	7
Maßnahme A3 (2. Januar 2013 bis 1. Januar 2015)	6 120	11
insgesamt:	12 688	8

¹ Die durchschnittliche Zahl der Buchungen je Teilnehmer errechneten wir anhand der jeweils ersten 2 000 Buchungen bei jeder Maßnahme, den Gesamtdurchschnitt aus den sich hieraus ergebenden 6 000 Buchungen.

Die Integrationsfachkräfte legten für die Leistungsberechtigten in CoSachNT bei den Buchungen jeweils den Status: „B: bewilligt, teilnehmend“ fest. An Tagen, an denen die Teilnehmenden nicht bei der Maßnahmestätte erscheinen mussten (freie Maßnahmetage), führte das Jobcenter die Leistungsberechtigten als arbeitslos (der Statusassis-

³³ Bei den drei Maßnahmen handelte es sich um keine der 35 Maßnahmen, die wir in der unter Nummer 1.2 beschriebenen Weise prüften. Die Vorgehensweise des Jobcenters bei den drei Maßnahmen stellten wir vielmehr wie folgt fest: Bei der Prüfung einzelner Kundendatensätze von Teilnehmern der 35 Maßnahmen im IT-Fachverfahren VerBIS fiel uns auf, dass manche Leistungsberechtigte anscheinend innerhalb von sechs Monaten bis zu 21 Mal an ein und derselben der drei Maßnahmen und bis zu 38 Mal an mehreren der drei Maßnahmen teilgenommen hatten. Wir ermittelten daraufhin mithilfe des IT-Fachverfahrens CoSachNT die Gesamtzahl der Teilnehmerbuchungen je Maßnahme und die durchschnittliche Zahl der Buchungen je Teilnehmer der betreffenden Maßnahme.

tent setzte den AV-Status jeweils automatisch wieder auf den ursprünglichen Status „arbeitslos“³⁴).

Beispiel 6:

Jobcenter A

Das Jobcenter buchte den 51-jährigen arbeitslosen Leistungsberechtigten in den Jahren 2013 und 2014 im IT-Fachverfahren CoSachNT insgesamt 38-mal tageweise als jeweils neuen Teilnehmenden in dieselbe Maßnahme.

Bei den örtlichen Erhebungen gaben die Integrationsfachkräfte an, für eine Maßnahmebuchung je Teilnehmenden im IT-Fachfahren CoSachNT ungefähr fünf Minuten aufzuwenden. Bei 38 Buchungen ergeben sich daraus insgesamt etwa drei Stunden Arbeitszeit.

Vorläufige Würdigung

Es ist nicht hinnehmbar, dass das Jobcenter die Teilnehmenden zeit- aufwendig durchschnittlich etwa achtmal in dieselben Maßnahmen buchte und dadurch die Statistik der Bundesagentur über Aktivierungs- und Arbeitslosenquoten jahrelang unzulässig beeinflusste.

Es ist darauf hinzuwirken, dass derartige Falschbuchungen durch Jobcenter künftig verhindert werden.

7.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur teilt mit, dass keine von einem anderen Jobcenter durchgeführte Maßnahme ein ähnliches Muster an kurzen Dauern der Teilnahmen und an einer hohen Zahl von Teilnehmerbuchungen aufweise. Die Auswirkungen der Falschbuchungen seien daher gering.

Ein übergreifender Handlungsbedarf sei auch deshalb nicht gegeben, weil das Standardprodukt „Bewerbercenter“ im Jahr 2015 geendet habe. Im Nachfolgeprodukt solle die Förderung nur noch eine Woche dauern.

7.3 Abschließende Bewertung

Nach der Stellungnahme der Bundesagentur handelte es sich bei der von uns festgestellten Vorgehensweise um den Einzelfall eines Jobcenters. Außerdem wird es die betroffene Maßnahme künftig in dieser

³⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Arbeitshilfe „Maßnahmen/Leistungen und Statusassistent“, Stand: 7. Dezember 2015, Nummer 11, Vermittlung.

Form nicht mehr geben. Da die Förderungen in Zukunft nur noch eine Woche dauern werden, ist eine Wiederholung der von uns festgestellten Vorgehensweise nicht zu erwarten.

Bei zugelassenen kommunalen Trägern hatten wir Vergleichbares nicht festgestellt.

Dieser Punkt der Prüfungsmitteilung ist damit erledigt.

8 Jobcenter umging Vergaberecht

8.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Die Jobcenter können Maßnahmeträger nach den vergaberechtlichen Vorschriften mit der Erbringung von Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) beauftragen. Alternativ dazu können sie einen Gutschein über diese Leistungen ausstellen, den die leistungsberechtigte Person für eine entsprechende zugelassene Maßnahme bei einem Anbieter ihrer Wahl einlösen kann (Aktivierungsgutschein).

Feststellungen

Das Jobcenter I hatte bei den Maßnahmen I1 und I2 an die Leistungsberechtigten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für zwei der vier dort geprüften Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) ausgegeben. Das Jobcenter hatte die beiden Maßnahmen nicht im Wege eines Vergabeverfahrens vergeben. Im Abschlussgespräch räumte das Jobcenter ein, dass es den Leistungsberechtigten keine Möglichkeit gegeben hatte, sich selbst einen Träger für eine Maßnahme zu suchen. Es begründete diese Vorgehensweise damit, dass es die Leistungsberechtigten einer passgenauen Maßnahme habe zuweisen wollen, ohne das Risiko einzugehen, unbesetzte eingekaufte Teilnehmerplätze vergüten zu müssen.

Vorläufige Würdigung

Das Förderinstrument des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leistungsberechtigten zwischen mehreren zugelassenen Maßnahmen eigenständig wählen können. Ihr Wahlrecht grenzt das Gutscheilverfahren vom Zuweisungsverfahren ab. Möchte das Jobcenter Leistungsberechtigte einer bestimmten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zuweisen, muss es vorher einen Dienstleistungsvertrag mit dem Träger abschließen. Dem Abschluss des Vertrages hat ein Vergabeverfahren, in der Regel eine Öffentliche Ausschreibung, voranzugehen (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 3 SGB III).

Nimmt ein Jobcenter beim Gutscheilverfahren Einfluss auf die Entscheidung über die Auswahl der Maßnahme oder des Trägers oder trifft es diese Entscheidung anstelle der Leistungsberechtigten, gleicht das in der Wirkung einer Direktvergabe von Gruppenmaßnahmen. Auf diese Weise umgeht das Jobcenter in unzulässiger Weise die Anwendung des Vergaberechts.

8.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Zu diesem Punkt der Prüfungsmitteilung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

8.3 Abschließende Bewertung

Da das BMAS keine Stellungnahme abgegeben hat, gehen wir davon aus, dass es unseren Ausführungen zustimmt.

Das zuständige Landesministerium N hat zu der Prüfungsmitteilung ebenfalls nicht Stellung genommen. Wir erwarten, dass das BMAS darauf hinwirkt, dass die Jobcenter das Vergaberecht künftig anwenden.

Wir werden bei unseren Prüfungen darauf achten, ob die Jobcenter im Allgemeinen und das Jobcenter I im Besonderen das Vergaberecht beachten. In diesem Prüfungsverfahren schließen wir den Punkt ab.

9 Jobcenter verlangte vom Maßnahmeträger kontraproduktive Abweichung von der Maßnahmekonzeption

9.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Feststellungen

Das Jobcenter C beauftragte einen Träger, ab dem 22. April 2014 die 24-monatige Maßnahme C1 (Maßnahme zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III) durchzuführen.

Nach der Leistungsbeschreibung sollten mit der ausgeschriebenen Maßnahme junge Menschen, die schwerwiegende Hemmnisse insbesondere in den Bereichen Motivation, Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen aufweisen, durch niedrighschwellige Angebote für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dies sollte im Maßnahmeverlauf vorrangig durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit sowie die Einbindung der Teilnehmenden in ein projektbezogenes Arbeiten erreicht werden.

Im Mittelpunkt der Maßnahme stehe dabei die Arbeit mit Projekten, die zur Unterstützung der beruflichen Orientierung angeboten und gleichzeitig zur Bearbeitung individueller Defizite und Problemlagen genutzt werden sollten. Nach der Leistungsbeschreibung werden unter einem Projekt „Ansätze verstanden, die im Rahmen einer in sich geschlossenen Aufgaben-/Themenstellung ganzheitlich die Förderung der Schlüsselqualifikationen, das Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie die Vermittlung theoretischer Inhalte und die Aufarbeitung schulischer Defizite ermöglichen.“³⁵

Die konkreten Projektansätze oder weitere Maßgaben zur Teilnahme und Verweildauer in den Projekten hatte das Jobcenter in seiner Leistungsbeschreibung nicht vorgegeben. Die Bieter sollten diese Ansätze unter Berücksichtigung der Materialien Farbe, Holz und Metall sowie

³⁵ Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.2.

einer Hauswirtschaftsausstattung selbst entwickeln und in das Konzept zu ihrem Angebot für die Maßnahme aufnehmen.³⁶

Der Träger hatte sich mit seinem Angebotskonzept für Projekte mit Bezug zu den Themen „Wohnungssuche und -ausstattung“, „Mobilität“ sowie „Fragen zu Geld und Freizeitgestaltung“ entschieden. Es handelte sich um die Projekte „WohnBau“ (Berufsfeld: „Holz“), „Haushaltführung“ (Berufsfeld „HoGa/ Hauswirtschaft“) und „FahrradWerkstatt“ (Berufsfeld: „Metall“).³⁷

Die Maßnahme begann nach dem Konzept für alle Teilnehmenden mit einer vierwöchigen Einstiegsphase. Inhalt dieser Phase war u.a. die Orientierung über die drei angebotenen Projekte. Ferner war in dem Konzept Folgendes festgelegt: „Die Arbeit an den genannten Themen ist individuell durchführbar. Binnendifferenzierung erfolgt nach Interessenlagen und Leistungsvoraussetzungen. Die Teilnehmer können durch Ausprobieren ihre Talente entdecken.“³⁸

Weitere Festlegungen zur konkreten Umsetzung – insbesondere zur Verweildauer der Teilnehmenden in den Projekten – enthielten weder die Leistungsbeschreibung noch das Konzept des Trägers.

Ein Mitbestimmungsrecht des Auftraggebers an der inhaltlichen und konzeptionellen Umsetzung der Maßnahme – über die in der Leistungsbeschreibung getroffenen Festlegungen hinaus – war in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen.

Die Leistungsbeschreibung des Jobcenters und das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage dieser Leistungsbeschreibung wurden in dem zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Vertrag zu Vertragsbestandteilen erklärt.³⁹ Nach § 20 Absatz 1 des Vertrags bedurften alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags der Schriftform und waren von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

³⁶ Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.2.2 i. V. m. B.1.5.

³⁷ Konzept des Trägers, Nummer II.2, Projektansätze.

³⁸ Konzept des Trägers, Nummer II.2, Auswahlgründe, und Nummer II.3, Einstiegsphase.

³⁹ Vergabeunterlagen, Teil C: Vertragsbedingungen, „Rahmenvertrag über die Durchführung von Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nummer 1 SGB III“, § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3.

Bei unserem Besuch der Maßnahmestätte teilte uns der Träger mit, das Jobcenter habe angeordnet, dass sämtliche Teilnehmenden alle drei Projekte innerhalb der Maßnahme zu durchlaufen und dabei mindestens zwei Wochen in jedem Projekt zu verweilen hätten. Das Jobcenter bestehe nach Auskunft des Trägers strikt auf dieser Anordnung. Weder die Teilnehmenden noch der Träger hätten eine Wahlmöglichkeit.

So wolle beispielsweise eine junge Teilnehmerin nicht über zwei Wochen hinweg im Bereich „Metall“ arbeiten, da sie sich dieses Berufsfeld nicht als berufliche Perspektive vorstellen könne und selbst schon eine andere Perspektive im Berufsfeld „HoGa/Hauswirtschaft“ entwickelt habe. Aufgrund der Vorgaben des Jobcenters müsse die Teilnehmerin jedoch alle drei Projekte mindestens zwei Wochen lang durchlaufen.

Nach Auskunft des Trägers sei es mitunter sehr schwierig, schwer zu motivierende Teilnehmende davon zu überzeugen, dass die Teilnahme an allen drei Projekten für die Dauer von jeweils zwei Wochen notwendig sei. Im Ergebnis entzögen sich deshalb Leistungsberechtigte der Maßnahme durch entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten.

Nach Auffassung des Trägers könnten sich die Teilnehmenden nach den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung und seiner eingereichten Maßnahmekonzeption für die Teilnahme an einem Projekt entscheiden.

Die Maßnahme solle – auch nach dem Willen des Jobcenters – eine ergebnisoffene Berufsorientierung ohne zu frühe Einengung der Perspektive auf nur einen Berufszweig ermöglichen. Zu diesem Zweck würde aus Sicht des Trägers ein kurzes „Reinschnuppern“ in alle drei Projekte für die Dauer von ein bis zwei Tagen ausreichen. Die Teilnehmenden sollten nach dem von ihm eingereichten Konzept entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten in einem Interessensschwerpunkt vertieft an einem Projektansatz teilnehmen. Dies solle es ermöglichen, dass die Teilnehmenden frühzeitig eigene Erfolgserlebnisse erfahren. Zudem solle es ihre Motivation und ihre Ausdauer fördern.

Vorläufige Würdigung

Für die Anordnung des Jobcenters, dass sämtliche Teilnehmenden alle drei Projekte innerhalb der Maßnahme zu durchlaufen und dabei mindestens zwei Wochen in jedem Projekt zu verweilen hätten, ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. In den gesamten Vergabeunterlagen fand sich weder eine entsprechende Festlegung noch eine Ermächtigung des Jobcenters, eine derartige Bestimmung zu treffen. Auf eine entsprechende Ergänzung des Vertrags – die der Schriftform bedurft hätte – hat sich das Jobcenter mit dem Maßnahmeträger nicht geeinigt.

Inhaltlich erscheinen die Forderungen des Jobcenters nicht geeignet, einen Maßnahmeerfolg zu befördern. Bei der Zielgruppe der Maßnahme handelte es sich um – insbesondere aufgrund ihrer schwerwiegenden Hemmnisse im Bereich der Motivation – sehr arbeitsmarktferne Jugendliche, die erst wieder an das Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssystem herangeführt werden müssen. Die starren Vorgaben des Jobcenters zum verpflichtenden Durchlaufen aller Projektansätze über jeweils mindestens zwei Wochen wurden der einzelfallbezogenen Berücksichtigung der individuellen Hemmnisse und ggf. bestehenden Berührungs- und Schwellenängsten der Teilnehmenden gegenüber Qualifizierungsangeboten nicht gerecht.

Das Jobcenter sollte künftig von unberechtigten, inhaltlich kontraproduktiven und letztlich unwirtschaftlichen Eingriffen in Präsenzmaßnahmen absehen. Es provoziert damit Fehlzeiten und gefährdet unter Umständen im Einzelfall den Erfolg der Maßnahme.

9.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur teilt unsere Auffassung. Es gälten die vertraglichen Vereinbarungen. Von unberechtigten Eingriffen in die Maßnahmege-
staltungen der Träger sei abzusehen. Rechtswidriges Vorgehen sei nicht tolerierbar. Diese Haltung werde auch von der zuständigen Regionaldirektion und dem Jobcenter geteilt.

Der konkrete Einzelfall lasse sich nicht mehr im Detail nachvollziehen. Die rechtlichen Hintergründe seien aber bekannt und würden in Zukunft vollumfänglich beachtet.

9.3 Abschließende Bewertung

Die Bundesagentur sichert zu, dass unsere Empfehlungen zukünftig beachtet werden.

Bei Punkt 9 der Prüfungsmitteilung handelt es sich um einen Einzelfall. Mit der Zusicherung der Bundesagentur ist dieser Punkt erledigt.

10 Unwirtschaftliche Gestaltung einer Maßnahme mit Sektempfang für 300 Personen

10.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

Ausgangslage

Nach § 34 Absatz 2 Satz 1 BHO dürfen Ausgaben nur soweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Nach § 7 Absatz 2 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um Haushaltsmittel wirtschaftlich einsetzen zu können. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dienen der systematischen Klärung, ob eine vorgesehene Maßnahme das Ziel erreicht und ob die eingesetzten Ressourcen und das Ergebnis in einem möglichst vorteilhaften Verhältnis zueinander stehen.⁴⁰

Bei einem grundsätzlich festgestellten Bedarf sollte die Notwendigkeit sämtlicher Anforderungen überprüft werden. Der Variante mit den wenigsten „Extras“ sollte grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.⁴¹

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (VV Nummer 2.4.2 zu § 7 BHO).

Feststellungen

Das Jobcenter H schrieb im Jahr 2014 eine theaterpädagogische Maßnahme zur beruflichen Eingliederung in Ausbildung oder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16f SGB II öffentlich aus (Maßnahme H1).

⁴⁰ Vgl. Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 18, Anforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finanzwirksamer Maßnahmen nach § 7 Bundeshaushaltsordnung, Anlage 1, Nummer 3.1.

⁴¹ Vgl. Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung a.a.O., Nummer 4.1.4.

Die Maßnahme richtete sich an arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Das Jobcenter beauftragte den Träger zunächst für zehn Monate ab dem 1. Oktober 2014 mit der Maßnahme und verlängerte den Vertrag unter Nutzung einer vertraglich vereinbarten Option für einen zweiten Durchführungszeitraum von zehn Monaten vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. Juli 2016.

Zentrales Element der Maßnahme war nach der Leistungsbeschreibung „die Inszenierung eines Theaterstückes, eines Musicals, einer Oper o.ä. im Rahmen einer öffentlich aufgeführten Premierenveranstaltung“. Darüber hinaus sollten die Teilnehmenden Bewerbungstrainings sowie Betriebspraktika absolvieren. Mithilfe von theater- oder musikpädagogischen Handlungsansätzen sollten durch die Maßnahme u.a. die soziale Kompetenz und das Selbstbewusstsein der Teilnehmenden gestärkt werden.⁴²

Das Jobcenter hatte den Bedarf für die ausgeschriebene Maßnahme zwar in einem Vermerk begründet. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, auf deren Grundlage es die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme an sich und der konkreten Ausgestaltung bestimmte, führte das Jobcenter nicht durch.

In der Leistungsbeschreibung legte das Jobcenter fest, dass der Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten habe, die ein Theatergeschehen realistisch widerspiegeln. Zudem müsse ein Bühnenbereich mit Zuschauerbereich – ausreichend für bis zu 300 Zuschauer – für Aufführungen zur Verfügung stehen.⁴³

Der Maßnahmeträger habe eine Premierenveranstaltung zu organisieren und durchzuführen. Hierzu zähle insbesondere auch das Schaffen eines festlichen Rahmens für die Premiere einschließlich des Caterings. Zu dem Catering gehörten verbindlich:

- Sektempfang,
- nichtalkoholische und alkoholische Getränke,
- Fingerfood und

⁴² Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.1.1.

⁴³ Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.1.5.2.

- Servicepersonal.

Zudem behielt sich das Jobcenter hinsichtlich der Gestaltung der Premierenfeier ein Mitspracherecht vor.⁴⁴

Die Premiere des Theaterstückes sei verbindlich an einem Freitag zu inszenieren und einem vom Jobcenter vorgegebenen Personenkreis vorbehalten. Bei der Wahl des geeigneten Aufführungsortes bedingte sich das Jobcenter zudem ein Vetorecht aus.⁴⁵

70 Karten sollten an die Angehörigen der Teilnehmenden verteilt werden. Die übrigen 230 Karten behielt sich das Jobcenter selbst für die Verteilung an ausgewählte Personen aus dem Landkreis (Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit) vor.

Der Träger hatte für die Durchführung der gesamten Maßnahme das Veranstaltungszentrum L gemietet. Dort waren alle für die Aufführung des Theaterstückes notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben. Wie uns der Träger mitteilte, werde das Veranstaltungszentrum L für zahlreiche kommerzielle Kulturveranstaltungen genutzt. Aus Brandschutzgründen sei es jedoch für höchstens 200 Personen zugelassen.

Der Träger habe daher für die Aufführung der Premiere des Theaterstückes und die Durchführung der Premierenfeier für 300 Personen zusätzlich zum bereits gemieteten Veranstaltungszentrum L das Sommertheater M mieten müssen. Die Gesamtkosten der Theaterinszenierung beliefen sich nach der Kalkulation des Trägers auf 21 200 Euro und damit auf 16 % der Gesamtkosten der zehnmonatigen Maßnahme.⁴⁶

Nach den Angaben des Trägers führte diese Art der Durchführung der Premierenfeier mit dem Mieten des Sommertheaters und dem vorgegebenen Catering mit Sektempfang für 300 Personen zu Mehrkosten von 12 000 Euro im Vergleich zu einer Durchführung mit 200 Personen im ohnehin gemieteten Veranstaltungszentrum L und einem selbst organisierten Ausschank im freien Handel erworbener Getränke.

⁴⁴ Vergabeunterlagen, Teil B: Leistungsbeschreibung, B.1.6.2.1.

⁴⁵ Vergabeunterlagen a.a.O.

⁴⁶ Kalkulation, Stand 23. Juni 2014, Kostenart: Theaterinszenierung.

Die Notwendigkeit für die vorgesehene Art und Weise der Durchführung der Premierenfeier hatte das Jobcenter weder in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch in seiner Bedarfsmeldung begründet.

Im Abschlussgespräch erklärte das Jobcenter, es wolle mit der Schaffung eines besonders festlichen Rahmens auch die Motivation und das Selbstvertrauen der Teilnehmenden in besonderem Maße stärken. Bei der Premiere vor einem großen Publikum als Abschluss der sechsmonatigen Vorbereitung hätten die Teilnehmenden zudem Gelegenheit, ihr Können und ihre Fähigkeiten zahlreichen Arbeitgebern aus dem Landkreis zu präsentieren. Daraus könnten sich Vermittlungen ergeben.

Aufzeichnungen oder Auswertungen, in wie vielen Fällen sich aufgrund der Premierenfeier bei der Durchführung der Maßnahme konkrete Praktika oder Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahmen ergeben hatten, führte das Jobcenter nicht.

Vorläufige Würdigung

Die Vorgaben des Jobcenters in seiner Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Premiere und der anschließenden Premierenfeier sind unangemessen, unwirtschaftlich und inhaltlich nicht begründet. Das Jobcenter konnte uns nicht schlüssig darlegen, weshalb eine Premierenfeier mit 200 Gästen in dem vom Träger ohnehin gemieteten Veranstaltungszentrum in einem einfacheren Rahmen nicht angemessen sein sollte. Auch das Veranstaltungszentrum L wurde für zahlreiche kommerzielle Kulturveranstaltungen genutzt. Es wäre daher ebenso für das theaterpädagogische Projekt des Jobcenters ausreichend und adäquat ausgestattet gewesen. Das Argument des Jobcenters, dass die Teilnehmenden sich auf der Veranstaltung insbesondere Arbeitgebern präsentieren könnten und sich daraus Vermittlungen ergeben könnten, überzeugt uns nicht. Die Zusammenführung von Arbeit- oder Ausbildungsuchenden und Arbeitgebern erfordert einen individuellen Abgleich („Matching“) zwischen den Anforderungen der Arbeits- oder Ausbildungsplätze und der individuellen Neigung, Eignung und Leis-

tungsfähigkeit der Bewerber. Zudem kann das Jobcenter nicht beziffern, ob und ggf. in welchem Umfang aufgrund der Premierenfeier mit 100 zusätzlichen Personen weitere Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse entstanden sind. Darüber hinaus erscheint ein Ausschank alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmaßnahme für junge Menschen weder notwendig noch angezeigt. Wir erkennen in dieser aufwendigen Ausgestaltung der Premierenfeier einen zweckwidrigen Einsatz von Haushaltsmitteln, die zur beruflichen Integration von Leistungsberechtigten gedacht sind.

Das Jobcenter hätte in jedem Fall vor der Ausschreibung der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen und dabei im Besonderen darauf eingehen müssen, warum es eine Premierenfeier in dem von ihm gewählten besonders festlichen Rahmen für notwendig erachtet.

Sofern das Jobcenter H oder andere Jobcenter auch in Zukunft vergleichbare Maßnahmen durchführen, sollten sie dabei auf eine wirtschaftliche Durchführung achten.

Wir haben gebeten, in der Stellungnahme darzulegen, wie das BMAS die aufwendige Ausgestaltung der Premierenfeier, die zu vermeidbaren Mehrkosten von 12 000 Euro geführt hat, rechtlich bewertet und welche Maßnahmen es diesbezüglich ergriffen hat.

10.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Das BMAS hat zu diesem Punkt der Prüfungsmitteilung nicht Stellung genommen. Mit Blick auf unsere Beanstandungen bei Jobcentern in zugelassener kommunaler Trägerschaft wies es – wie regelmäßig in seinen Stellungnahmen – allgemein darauf hin, dass der Bund keine unmittelbaren Aufsichtskompetenzen gegenüber diesen Jobcentern habe. Die Aufsicht obliege den Ländern. Das BMAS habe den von uns nicht angeschriebenen Ländern unsere Prüfungsmitteilung übersandt.

Das Landesministerium L teilt mit, dass die Maßnahme seit gut 10 Jahren einmal jährlich von dem Maßnahmeträger angeboten werde. Es räumt ein, „dass eine konkrete - schriftlich fixierte - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die betreffende Maßnahme im Vorfeld nicht er-

stellt wurde". Die Maßnahmekosten lägen aber seit Jahren „relativ konstant zwischen 650 und 740 Euro pro Teilnehmer und Monat und damit im guten Mittelfeld sonstiger Präsenzmaßnahmen mit ähnlich hohem Personalbesatz“.

Das Ministerium bestreitet, dass vermeidbare Mehrkosten von 12 000 Euro entstanden sind. Nach seiner Einschätzung dürften sich die Mehrkosten auf maximal 3 000 bis 3 500 Euro belaufen haben.

Dass zusätzlich zum bereits gemieteten Veranstaltungszentrum L das Sommertheater M gemietet wurde, sei „nur mit geringen Mehrkosten verbunden“ gewesen; der Nutzen sei ungleich höher einzustufen. Das Sommertheater M biete Platz für bis zu 300 Gäste, während im Veranstaltungszentrum L maximal 200 Personen Platz fänden. Dies ermögliche, dass die jugendlichen Teilnehmer Familie und Freunde zur Premiere mitbringen könnten. Darüber hinaus stünden dann immer noch ausreichend Plätze für Arbeitgeber, regionale Akteure des Arbeitsmarktes sowie Politiker zur Verfügung. Wesentlicher Effekt der Premierenfeier sei neben der Aufführung selbst auch ein zwangloser Austausch aller Akteure mit dem Ziel, für das Thema „Jugendarbeitslosigkeit“ weiter zu sensibilisieren. Natürlich lasse sich hierbei aber nicht in konkreten Zahlen messen, ob dieses Mehr an Gästen auch zu einem Mehr an Vermittlung in Ausbildung führe.

Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass das Jobcenter beim Erstellen der Vergabeunterlagen Vorgaben gemacht habe, die mit einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz nicht konform gewesen seien. Dass öffentliche Mittel für ein Catering ausgegeben wurden, habe das Jobcenter H als Problem unterschätzt oder nicht gesehen.

Das Jobcenter H habe auf die Prüfungsmitteilung hin umgehend Konsequenzen gezogen. Es werde in Zukunft Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen und dokumentieren.

Eine mögliche vertragliche Option (Verlängerung der Maßnahme um ein weiteres Jahr zu denselben Konditionen) sei nicht gezogen worden. Zukünftig sei lediglich ein festlicher Rahmen zu schaffen; bei der Auswahl des Premierenorts behalte sich das Jobcenter jedoch weiterhin ein Mitspracherecht vor.

10.3 Abschließende Bewertung

Unabhängig davon, ob die Art der Durchführung der Premierenfeier mit dem Mieten des Sommertheaters und dem vorgegebenen Catering mit Sektempfang für 300 Personen zu Mehrkosten von 12 000 Euro (Angabe des Trägers) oder von maximal 3 000 bis 3 500 Euro (Einschätzung des Landesministeriums L) geführt hat, bleibt es dabei, dass diese Art der Durchführung der Premierenfeier unangemessen, unwirtschaftlich und inhaltlich nicht begründet war.

Nach der Stellungnahme des Landesministeriums L führt das Jobcenter H aber inzwischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Wir erwarten, dass sich die festgestellten gravierenden Mängel nicht wiederholen werden. Wir gehen dabei davon aus, dass das Jobcenter – sofern es auch künftig noch Maßnahmen dieser Art durchführen wird – für seine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch auswertet, in wie vielen Fällen sich aufgrund vorangegangener Premierenfeiern Praktika oder Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahmen ergeben haben. Dies lässt sich durch Rückfragen bei den Arbeitgebern, die im Anschluss an die Premierenfeier Maßnahmeteilnehmer einstellen oder ihnen Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, unschwer ermitteln. Auch bei der Auswahl des Premierenorts wird das Jobcenter beachten müssen, dass Ausgaben nur soweit geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Das BMAS ist auf unsere Bitte, darzulegen, wie es die aufwendige Ausgestaltung der Premierenfeier, die zu vermeidbaren Mehrkosten von mehreren tausend Euro geführt hat, rechtlich bewertet und welche Maßnahmen es diesbezüglich ergriffen hat, nicht eingegangen. Der übliche allgemeine Hinweis in den Stellungnahmen des BMAS, dass der Bund keine unmittelbaren Aufsichtskompetenzen gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern hat, kann eine konkret auf unsere ausdrückliche Bitte bezogene Reaktion nicht ersetzen. Abgesehen von diesem „formalen Mangel“ der Stellungnahme des BMAS sind wir auch nicht der Auffassung, dass das BMAS gröbliches Missachten von Rechtsvorschriften durch zugelassene kommunale Träger tatenlos hinnehmen müsse. So könnte das BMAS die in diesem Punkt der Prü-

fungsmittelung geschilderten Feststellungen zum Anlass nehmen, den wirtschaftlichen Umgang mit Bundesmitteln beim Einsatz von Präsenzmaßnahmen anhand dieses plastischen Beispiels im Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II) zu thematisieren.

Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit zu überprüfen, ob das Jobcenter H die gesetzlichen Vorgaben nunmehr beachtet und die zu bewirtschaftenden Mittel wirtschaftlich und sparsam einsetzt.

Dieser Punkt der Prüfungsmittelung ist damit ebenfalls erledigt.

Klostermann

Rammoser